

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00606 vom 19. Januar 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00606

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00606 du 19 janvier 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00606 del 19 gennaio 2006

Regeste

Polizeibewilligung | Bewilligung für (Kinder-)Motocross-Piste Rechtsgrundlagen für die Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen. Die Motocross-Piste unterliegt der Bewilligungspflicht. Sie ist als ortsfeste Einrichtung eine Anlage im Sinn der Umweltschutzgesetzgebung und untersteht deshalb dem Lärmschutzrecht des Bundes. Den kommunalen Ruhevorschriften kommt nur eine beschränkte Bedeutung insofern zu, als die lokalen Baubewilligungsbehörde bei der Anwendung des Umweltschutzrechts mangels Vorliegens fester Immissionsgrenzwerte den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum handhaben müssen. Massstab bildet Art. 15 USG, wonach der Lärm unterhalb der Schwelle bleiben muss, bei welcher die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird. Die lärmrechtliche Beurteilung ist Bestandteil der kommunalen Baubewilligung, die neben der kantonalen raumplanungsrechtlichen Bewilligung erforderlich ist (E. 3). Die lärmrechtliche Beurteilung ist von der lokalen Baubewilligungsbehörde in Koordination mit der kantonalen raumplanungsrechtlichen Bewilligung gestützt auf ein neues Baubewilligungsgesuch vorzunehmen (E. 4). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Alexander Ruch in: Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Art. 22 Rz. 24 ff. mit Hinweis auf BGE 113 Ib 314 E. 2b). Selbst blosser Nutzungsänderungen, die ohne bauliche Vorkehrungen auskommen, unterstehen der Bewilligungspflicht, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und Planung haben (BGE 119 Ib 222 E. 3a). Die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Objekte werden auf kantonaler Ebene in § 309 Abs. 1 PBG näher umschrieben und ergänzt; dazu gehören unter anderem die Erstellung neuer oder die bauliche Veränderung bestehender Gebäude und gleichgestellter Bauwerke (lit. a), Nutzungsänderungen bei Räumlichkeiten und Flächen, denen baurechtliche Bedeutung zukommt (lit. b), sowie Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (lit. d). Was unter Bauten und Anlagen im Sinne des PBG zu verstehen ist, wird in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung vom 22. Juni 1977 (ABV) näher ausgeführt, wobei § 2 Abs. 2 ABV und § 1 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) verschiedene Tatbestände von der Bewilligungspflicht ausnehmen. – Die streitbetroffene Motocross-Piste bzw. ihr

Betrieb unterliegt als Anlage im Sinn der genannten Vorschriften der baurechtlichen Bewilligungspflicht (Thomas Widmer Dreifuss, Planung und Realisierung von Sportanlagen, Zürich 2002, S. 203, mit Hinweisen in Anm. 920, vgl. auch S. 141). Zudem ist sie als ortsfeste Einrichtung eine Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG, weshalb die von ihr ausgehenden Einwirkungen grundsätzlich dem Betrieb dieser Anlage zuzurechnen sind und damit dem Lärmschutzrecht des USG (Art. 7 Abs. 1 USG) unterstehen (Peter Keller in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2002, Art. 7 N. 36 ff.). Bei der Lärmbeurteilung des Motocrossbetriebs ist daher primär an das Bundesrecht anzuknüpfen. Lärmschutzvorschriften des kantonalen oder kommunalen Rechts kommen wegen der derogativen Kraft des Bundesrechtes nur sehr beschränkte Geltung zu. Uneingeschränkt finden solche Vorschriften dort Anwendung, wo Lärmimmissionen nicht vom Bau oder Betrieb einer Anlage im Sinn von Art. 7 Abs. 7 USG ausgehen, da solche Immissionen ausserhalb der Geltung des Bundesgesetzes liegen (Robert Wolf in: Kommentar USG, 2000, Art. 25 N. 22). Im Anwendungsbereich des Umweltschutzgesetzes bestimmt das Lärmschutzrecht des Bundes, welches Mass an Immissionen eine ortsfeste Anlage verursachen darf. Das kantonale – und damit auch das kommunale – Recht hat, soweit sich sein materieller Gehalt mit dem des Bundesrechts deckt oder weniger weit geht als dieses, seine selbständige Bedeutung verloren (Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N. 10 mit Hinweisen). Deshalb kommt den Ruhevorschriften einer kommunalen Polizeiverordnung – wie hier Art. 42 Abs. 2 PolizeiV betreffend Bewilligung von Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten – nur noch eine beschränkte Bedeutung zu, nämlich lediglich insoweit, als die lokalen Behörden bei der Anwendung des Umweltschutzrechts mangels Vorliegens fester Immissionsgrenzwerte den ihnen zustehenden Beurteilungsspielraum handhaben müssen (vgl. etwa BGE 126 II 366 E. 4 und 5 betreffend Kirchglockengeläut). Gemäss Art. 36 LSV ermittelt die Vollzugsbehörde die Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen oder ordnet deren Ermittlung an, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die massgebenden Belastungsgrenzwerte überschritten sind oder ihre Überschreitung zu erwarten ist. – Wie der Bezirksrat in einer ergänzenden Erwägung zutreffend erwogen hat, bestehen für Motocross-Anlagen keine festen Lärmgrenzwerte. Das entbindet die Vollzugsbehörde jedoch nicht davon, bei der Bewilligung solcher Anlagen eine lärmrechtliche Beurteilung im Sinn von Art. 36 LSV vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Massstab dafür bildet – wie für den Verordnungsgeber bei der Festlegung von Grenzwerten – Art. 15 USG, wonach der Lärm unterhalb der Schwelle bleiben muss, bei welcher die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich gestört wird (Heribert Rausch/Arnold Marti/Alain Griffel, Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 280; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 4. A., Bern 2002, S. 349; BGE 126 II 366 E. 4b, 115 Ib 446 E. 3b). Zuständig hierfür ist, wie der Bezirksrat ebenfalls zutreffend erwogen hat, im Rahmen des erforderlichen baurechtlichen Bewilligungsverfahrens der Gemeinderat (vgl. VGr, 12. Dezember 2005, VB.2005.00324 E. 4.2, www.vgrzh.ch, betreffend Open-Air-Filmvorführungen auf dem Uetliberg). Dessen lärmrechtliche Beurteilung ist Bestandteil der ordentlichen Baubewilligung, die neben der hier zusätzlich einzuholenden raumplanungsrechtlichen Bewilligung nach Art. 24 RPG erforderlich ist.

E. 4

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der angefochtene Rekursentscheid jedenfalls insoweit zu bestätigen, als es dem Beschwerdeführer beim jetzigen Stand verwehrt bleiben muss, entsprechend seinem Gesuch die auf seinem Grundstück ausserhalb der Bauzone befindliche Motocross-Piste zu betreiben. Es fragt sich, ob im jetzigen

Beschwerdeverfahren die lärmrechtliche Beurteilung, die vom Gemeinderat X vorgenommen worden ist und vom Beschwerdeführer als ungenügend und unrichtig kritisiert wird, zu überprüfen sei, wie das der Bezirksrat Y getan hat. Das ist zu verneinen. Wie erwähnt, steht zwar die lärmrechtliche Beurteilung dem Gemeinderat zu; sie muss aber im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens in Koordination mit der raumplanungsrechtlichen Bewilligung nach Art. 24 RPG vorgenommen werden, für deren Erteilung bzw. Verweigerung die als Leitstelle wirkende Baudirektion zuständig ist (Ziffer 1.2.1 Anhang BVV). Ob und wie weit die lärmrechtliche Beurteilung des Gemeinderats auf hinreichender Sachverhaltsabklärung beruhe und im Ergebnis zutreffend sei, kann daher hier offen bleiben. Der Klarheit halber ist anzumerken, dass der Gemeinderat nicht gehalten ist, das bei ihm vom Beschwerdeführer am 19. August 2005 eingereichte Gesuch sinngemäss als baurechtliches Gesuch nach § 309 in Verbindung mit § 312 PBG zu behandeln und an die Baudirektion weiterzuleiten. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer, sollte er an seinem Vorhaben festzuhalten, ein neues, baurechtliches Gesuch einzureichen. Wie allerdings ebenfalls anzumerken ist, wäre es zweckmässig gewesen, wenn der Gemeinderat den Beschwerdeführer nicht erst im ablehnenden Beschluss vom 31. August 2005, sondern schon zuvor auf die baurechtliche Bewilligungspflicht hingewiesen hätte.

E. 5

Demnach ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen abzuweisen. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.